

Der Nds. Landesrechnungshof hat in seinem Bericht zur überregionalen Kommunalprüfung „Steuerung der Jugendhilfe“ vom 04.02.2013 empfohlen, die **Auswahl eines Trägers der freien Jugendhilfe per Dienstanweisung** zu regeln. Indem die bisherigen Regelungen schriftlich als Dienstanweisung formuliert wurden, ist diese Empfehlung in vollem Umfang umgesetzt.

Die Dienstanweisung enthält folgende Regelungen:

Der/die fallführende BezirkssozialarbeiterIn definiert den Jugendhilfebedarf des Kindes/Jugendlichen/der Familie.

Bei **ambulanten Hilfen** prüft der/die BezirkssozialarbeiterIn, welcher Anbieter den Bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt passgenau decken kann und ob ein freier Platz zur Verfügung steht.

Bei **stationären Hilfen** unterstützen die MitarbeiterInnen des Heimsachgebietes den Sozialen Dienst, schlagen aufgrund des definierten Bedarfs eine oder mehrere stationäre Einrichtung/en vor, die den Bedarf passgenau decken kann/können und ermitteln, ob in der/den Einrichtung/en freie Plätze vorhanden sind bzw. ab welchem Zeitpunkt ein Platz frei wäre.

Bei der Auswahl der Träger im ambulanten und stationären Bereichen sind die Haushaltsgrundsätze nach § 110 Abs. 2 NkomVG zu berücksichtigen (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung).

Der Vorschlag zur Auswahl des geeigneten Trägers wird von den Bezirkssozialarbeitern/Bezirkssozialarbeiterinnen in der Fallakte dokumentiert/begründet.

Die abschließende Auswahl des freien Trägers wird in der internen Hilfestellung getroffen (Fallführende/r, Fachaufsicht Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe) und im Hilfestellungsprotokoll dokumentiert.

Sollte der Beginn der Maßnahme bei dem ausgewählten freien Träger aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich sein und muss eine Alternative gesucht werden, ist dies mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe abzustimmen und in der Fallakte zu dokumentieren. Dies gilt entsprechend, wenn innerhalb der laufenden Maßnahme ein Einrichtungs- bzw. Trägerwechsel durchgeführt werden muss.